Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Gine Waldzusammenlegung unter Privaten im Toggenburg.

So leichten Herzens wie vor Zeiten Waldbesitz in Stücke aufgeteilt worden, so schwer hält es im allgemeinen solche Teilstücke wieder zussammenzubringen.

Die Zusammenlegung in Genossenschaftswaldungen, wobei jeder Waldabgeber an Stelle des persönlichen Eigentums einen Anteilschein am Genossenschaftswalde erhält, wird schwerlich je viele Anhänger finden.

Nichtsdestoweniger aber darf man auch beim Privatwaldeigentümer Verständnis voraussetzen für alles Gute, das am Wald geschieht, wie man dies anläßlich von Weiderechtablösungen, Anlegung besserer Versbindungswege, neuer Vermarkungen, ganz besonders aber bei zwecksmäßigen Arrondierungen von Waldungen zu sehen Gelegenheit hat.

In der Unterstützung solcher Arrondierungen durch Staat und Forstspersonal läge sicherlich ein sehr wirksames Mittel zur weitern Popularissierung des Forstwesens.

Die Vorteile der Zusammenlegung von Waldparzellen sind so unsverkennbar, daß es kaum viele Besitzer mehrerer Waldstücke geben wird, die nicht lieber ihren zerstreuten Besitz in einem Stück vereinigt sähen. Zwei Sorgen sind es, die vorwiegend solchen Plänen entgegenstehen: die Furcht vor dem Zukurzkommen und die Kosten. Ja, wenn man die Gewißheit haben könnte, daß die Schätzungen genau richtig wären und man keine Kosten dafür auszulegen hätte, dann würde mehr und mehr abgetauscht und zusammengelegt.

Zu unserm Spezialfalle übergehend, stellt Fig. 1 den Besitzstand im Luch walde, Gemeinde Oberhelsenswil, vom Jahre 1897 dar. In der Folge sind die Parzellen Abderhalden, Brunner und Grob an Kunz übersgegangen. Eine Abrundung durch weitern Kauf war ausgeschlossen, das für einigten sich die Eigentümer zu folgender Ordnung ihres Waldbesitzes:

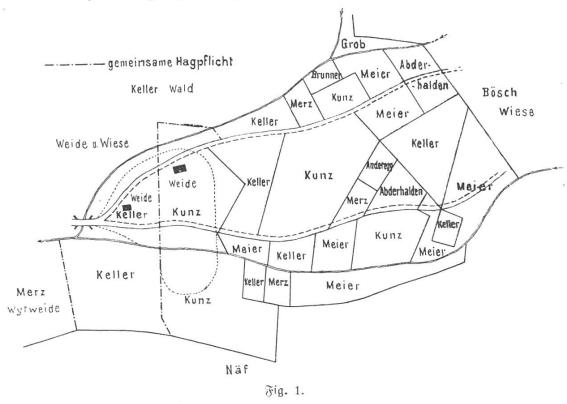
"Unterzeichnete Besitzer von Waldungen im Loch beschließen hiemit, ihre dort gelegenen Parzellen zum teil auszutauschen, derart, daß ein jeder von ihnen künftig nur ein einziges arrondiertes Stück Wald, mit annähernd derselben Grundsläche wie seine früher innegehabten Parzellen zusammen, erhalten soll und zwar in einer natursgemäßen, für ihn in Anbetracht seines bisherigen Besitzes zweckmäßigen Lage und Ausmarkung.

"Dieselben Waldbesitzer sind ferner übereingekommen, den Oberförster des Bezirkes Toggenburg um die Berechnung des Wertes der ausgetauschten Objekte zu ersuchen und gemäß dessen Berechnung den Tausch vorzunehmen und zu fertigen.

"Die Kosten werden nach Verhältnis der Tauschwerte gemeinsam getragen."

In Hinsicht auf die Zusammenlegung hat dann noch Keller seine kleine Weide am Gabelpunkte beider Waldwege und seine nördlich davon liegende bewaldete Verghalde an Kunz verkauft.

Herr Bezirksförster Hersche hat sich des Wunsches um Besorgung der nötigen Taxationen, in verdankenswertester Weise angenommen. Nicht weniger als 22 Flächen waren zu vermessen. Der Boden wurde weiter nach Güte, Neigung und Absuhrverhältnissen geschätzt, das Holz durch Klupieren der über 14 Centimeter starken Stämme und Bewertung der jüngern Partien nach Ertragstaseln bestimmt.



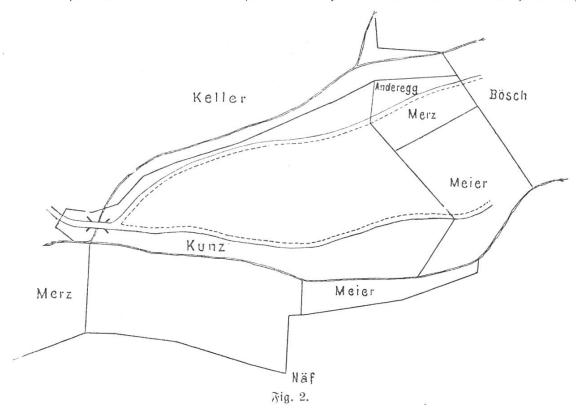
Aus der Zusammenstellung aller dieser Werte resultierte folgendes Ergebnis:

Waldbesitzer	Gibt ab Wald		Grhält mit		Barbetrag zur Ausgleichung	
	Ar	Wert Fr.	Ur	Wert Fr.	zu zahlen Fr.	bekommt Fr.
J. Kunz	91,9 127,1 43,9 74,7 6,2 343,8	2508 3127 1016 1389 204 8244	153,5 96,2 29,6 51,1 13,4 343,8	$ \begin{vmatrix} 3713 \\ 2568 \\ 362 \\ 1373 \\ 228 \\ \hline 8244 $	1205 24 1229	559 654 16 —

Auf Grundlage dieser Schatzungen fand sodann der Abtausch statt.

Als Vorteile einer solchen Waldzusammenlegung seien aus dem Bericht des Herrn Bezirksförsters Herbergehoben:

Durch Vereinigung aller Parzellen je eines Besitzers in eine einzige ist die pflegliche Behandlung und die Nutung der Bestände eine einfachere, leichtere und vorteilhaftere; die Schädigung der Nebenbestände und der Verlust an Wachstum und Boden durch Trauf



und die vielen Grenzlinien werden auf ein Minimum beschränkt; die Abstuhr des Holzes der meisten Komplexe kann durch einen einzigen Weg stattsinden, es ist daher auch nur ein Weg in oder am neuen Eigentum zu unterhalten, wodurch die Wege besser im Stand gehalten werden können.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 122. — und wurden im Verspältnisse der Tauschwerte auf die einzelnen Anteilhaber repartiert.

Im gleichen Jahre 1902 ist sodann die Eintragung der Tausche im Grundbuche erfolgt.

Durch eine nebenhergehende Vereinbarung ist auch die letzte auf der Waldung des Kunz lastende hälftige Hagpslicht gegen Merzens Wyt-weide durch Überlassung eines Streisen Waldes längs dieser Grenze aus-gelöst worden. Keller und Merz haben nun die Freiheit, den Zaun, statt auf der Grenze, weiter rückwärts aufzuschlagen, was ihnen ermöglicht, den bestockten Teil ihrer Wytweiden längs der Grenze ebenfalls vor dem Vieh zu schützen.

Dieser Waldaustausch mit Zusammenlegung (s. Fig. 2) hat allgemein aufs Beste befriedigt. Er bedeutet für jeden Teilnehmer eine unbestreitsbare Wertsteigerung seines Besitzes.

J. K.